

## UPDATE VERGABERECHT

### KOSTENTRAGUNG BEI RÜCKNAHME EINES NACHPRÜFUNGSANTRAGS

#### **OLG Düsseldorf, Beschluss vom 08.10.2020, Verg 13/20**

Auftraggeber (A) schrieb einen Dienstleistungsauftrag aus. Der Antragstellerin wurde mitgeteilt, dass ihr Angebot nach der Wertung nur auf dem 5. Rang liege und der Zuschlag einem anderen Bieter erteilt werden solle. Die Antragstellerin bat A vergeblich um Informationen zur Qualitätsbewertung. Auf eine Rüge der Qualitätsbewertung erfolgte keine Reaktion. Hierauf reagierte die Antragstellerin mit einem Nachprüfungsantrag, den sie jedoch nach Akteneinsicht zurücknahm. Die VK Bund legte ihr die Kosten des Nachprüfungsverfahrens auf. Hiergegen legte die Antragstellerin sofortige Beschwerde ein.

Ohne Erfolg! Laut OLG Düsseldorf ist die Kostenentscheidung der VK nicht zu beanstanden. Die Kostenentscheidung richte sich im Fall der Erledigung durch Antragsrücknahme nach billigem Ermessen. Dem entspräche es, dass bei einer Rücknahme derjenige die Kosten zu tragen habe, der das Verfahren in Gang gesetzt habe. Im Einzelfall könnten zwar Gesichtspunkte der Billigkeit gebieten, einem Beteiligten hiervon abweichend die Verfahrenskosten aufzuerlegen. So könne es in diesem Rahmen zu berücksichtigen sein, wenn der Antrag durch unzureichende oder unrichtige Mitteilungen der Vergabestelle provoziert worden sei. Im zu entscheidenden Fall könne jedoch kein Verschulden oder vorwerfbares Verhalten des A festgestellt werden, das für die Einleitung des Nachprüfungsverfahrens ursächlich war. Auch läge kein Vergaberechtsverstoß vor, durch den sich die Antragstellerin zur Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens herausgefordert fühlen durfte. Es bestünden Zweifel daran, dass es das Anliegen der Antragstellerin war, einen Vergaberechtsverstoß zu korrigieren. Es sei nicht ausgeschlossen, dass es der Antragstellerin vor allem um die Erlangung von Akteneinsicht ging, um sich eine bessere Ausgangsposition für Folgeausschreibungen zu verschaffen. Aufgrund der abgeschlagenen Platzierung musste ein Nachprüfungsverfahren hier jedoch aussichtslos erscheinen.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Im Zusammenspiel mit dem Beschluss des OLG Koblenz vom 26.08.2020 (vgl. [Updatebeitrag aus November 2020](#)) verdeutlicht die Entscheidung, dass ein Auftraggeber genau prüfen muss, welche Informationen er den unterlegenen Bietern zur Verfügung stellt, wenn er vermeiden will, die Kosten eines möglichen Nachprüfungsverfahrens zu tragen. Stellt er Informationen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung, läuft er Gefahr, die Kosten des Verfahrens auferlegt zu bekommen. Ist hingegen für einen vernünftigen Bieter von vornherein erkennbar, dass ein Nachprüfungsverfahren aussichtslos ist, muss er dies nicht fürchten. Dies kann etwa dadurch erreicht werden, dass den unterlegenen Bietern ihre nachrangige Platzierung mitgeteilt wird.